

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 25. April 1914.

Nr. 32.

Inhalt: Verordnung zur weiteren Ausführung der Arbeiterverordnung. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung. — Todesfälle unter Weißen Januar-März 1914. — Lungenbrustfellentzündung der Ziegen im Bezirk Kondoa-Itangwi. — Paketsendungen mit Sicherheits-Metallpatronen durch die Post.

Verordnung

des Gouverneurs vom 23. April 1914 zur weiteren Ausführung der Arbeiterverordnung vom 5. Februar 1913 (Kol. Bl. S. 396, A. Anz. S. 127).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 9. September 1913 (A. Anz. S. 129) zur Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der eingeborenen Arbeiter (Arbeiterverordnung) vom 5. Februar 1913 gelten auch für den Bezirk Moschi.

Daressalam, den 23. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9642/14. II A.

Verordnung

des Gouverneurs vom 24. April 1914, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22).

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Vorschrift im § 43 Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Abfertigungserleichterung in Daressalam.

Europäern und diesen gleichgestellten Reisenden wird bis auf weiteres gestattet, ihr zollfreies Reisegepäck in Daressalam außerhalb der Zollanlagen zu landen, wenn es spätestens 3 Stunden nach Ankunft des Dampfers dem an Bord kommenden Zollbeamten zur Abfertigung vorgeführt und freigegeben worden ist.

Bei Verschiffungen von Land soll es den Genannten ohne weiteres gestattet sein, ihr Reisegepäck außerhalb der Zollanlagen an Bord zu bringen, sofern es keine Gegenstände enthält, die — wie Elfenbein, Häute, Hörner, Flußpferdzähne, Schildpatt und Straußeneier — ausfuhrzollpflichtig sind.

Unter „Reisegepäck“ im vorstehenden Sinne wird nur Hand- oder Kabinengepäck verstanden, nicht solches, das auf Gepäckschein verladen ist.

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 24. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 9770/14. IV.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1914 sind 11 Todesfälle unter den Weißen im Schutzgebiet bekannt geworden.

Davon sind in Behandlung von Sanitätspersonal verstorben 6 Personen und zwar:

- 1 an Verkalkung der Kranzader des Herzens, Hautwassersucht und Zellengewebse-
ntzündung,
- 2 an Herzschwäche,
- 1 an Gehirnmalaria,

1 an Schwarzwasserfieber und
1 an Starrkrampf.

Außerhalb ärztlicher Behandlung sind ver-
storben 5 Personen und zwar:

1 an Lebensschwäche,
1 an Malariafieber,
2 an Schwarzwasserfieber,
1 infolge Selbstmord.

Daressalam, den 22. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10471/14. V.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem beamteten Tierarzt unter den Ziegen in der Landschaft des Unterjumben Mtambi zu Kondoa-Irangi, Jumbe Muhamadi Besta die ansteckende Lungenbrustfellentzündung festgestellt worden ist, ist auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) die Sperre über die Landschaft des Akiden Mtambi gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Ziegen verhängt.

Daressalam, den 22. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10120/14. V B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 3. Januar 1914 (A. Anz. S. 2) über den Schweinebestand

der Gebrüder Leder in Tabora wegen Miltzbrand verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 24. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10655/14. V B.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Postverwaltung von Britisch-Ostafrika und Uganda dürfen Pakete mit Sicherheits-Metallpatronen über die Ugandabahn durch die Post nicht befördert werden. Postpakete und Posttrachtstücke mit derartigem Inhalt nach den deutschen Postorten am Viktoria-See sind daher auf dem Wege über Mombasa und die Ugandabahn nicht zugelassen. Paketsendungen aus Deutschland, die Sicherheits-Metallpatronen enthalten und nach dem deutschen Gebiet am Viktoria-See gerichtet sind, werden in Zukunft über Daressalam nach Tabora geleitet werden. Für die Weiterbeförderung von Tabora müssen die Adressaten selbst sorgen.

Daressalam, den 14. April 1914.

Kaiserliches Postamt

Rothe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 22. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 10091/14. II B.